

## Solidarität in Bewegung: Chancen für alle

Von Katrin Göring-Eckardt MdB und Thea Dückert MdB

Mai 2003

1. Allen ein Angebot - Teilhabe und Zugänge verbessern.....	1
2. Initiative Job-Center .....	2
3. Eigeninitiative.....	2
(a) Beschäftigung in Eigeninitiative.....	2
(b) Eingliederungsvereinbarung.....	5
(c) Personen, die dem Arbeitsmarkt vorübergehend nicht zur Verfügung stehen.....	6

### 1. Allen ein Angebot - Teilhabe und Zugänge verbessern

Bündnis 90/Die Grünen wollen die AGENDA 2010 umsetzen und vor allem fortentwickeln. Wir wollen mit der AGENDA 2010 ein **neues Verständnis vom Sozialstaat** aufbauen. Der Sozialstaat der Zukunft begründet ein neues Verständnis von Gerechtigkeit und das richtige Verhältnis von Solidarität und Freiheit, von Eigenverantwortung und Gemeinsinn.

Wir wollen einen aktivierenden Sozialstaat, einen der die Menschen nicht zur Passivität verurteilt, der sie nicht ausschließt und zu unmündigen Empfängern von staatlichen Alimentationen macht. Uns geht es um Teilhabe und Zugänge für alle zu den wichtigen gesellschaftlichen Gütern Arbeit und Bildung. Es ist Aufgabe des Sozialstaates, jedem und jeder die Chance auf ein menschenwürdiges Leben zu gewährleisten. Die Gewährung des soziokulturellen Existenzminimums ist die *Voraussetzung* sozialstaatlichen Handelns. Sie ist aber nicht das *Ziel*. Ziel ist es, jedem und jeder seine und ihre Chance aufzuzeigen und zu eröffnen: die Chance, die zu ihr passt und die sie in ihrer Lebenssituation gerade braucht.

Eine Chance geben heißt: Jeder und jede wird aktiv und bekommt ein Angebot: Vermittlung, Unterstützung und persönliches Coaching durch das Job-Center. Dieses Angebot ist ein **Bewegungsangebot**. Es bietet eine Möglichkeit, weiterzukommen. Es bietet die Chance, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Und es ist zugleich ein Angebot der Einzelnen an die Gesellschaft: Ich mache mit, ich bewege mich, ich entwickle mich für und mit dem Ganzen, denn jede und jeder, der und die kann, soll einen Beitrag für die Gesellschaft leisten.

Ein Angebot für jeden meint Chance und Pflicht zugleich, Verantwortung für das eigene Leben wahrzunehmen und für die Gesellschaft .

## 2. Initiative Job-Center

Ein Sozialstaat, der Chancen in den Mittelpunkt stellt, braucht neue Spielregeln. *Ziel sozialstaatlichen Handelns* wird die Schaffung einer **Infrastruktur der Eigenverantwortung**. Der Staat stellt das Spielfeld, die Trainer und die Grundregeln. Alles, was darüber hinausgeht liegt in der Verantwortung jedes einzelnen. *Kern sozialstaatlichen Handelns* wird eine Grundsicherung sein, die jedem Sicherheit gibt, um mit Flexibilität umgehen zu können und eigenverantwortlich sein Leben zu gestalten.

Träger der Grundsicherung für alle Erwerbsfähigen werden die Job-Center. Die Job-Center managen den gesamten Prozess der Angebotsgestaltung bis hin zur Vermittlung und Leistungserbringung. Gemeinsam vereinbaren Gesellschaft, Staat, Kommune und Job-Center *langfristige verbindliche Ziele zur Verringerung der Arbeitslosigkeit*.

Auf kommunaler Ebene wird ein Beirat gebildet, der dem Job-Center zur Umsetzung seiner Ziele Vorschläge macht und mit dem Job-Center eine *mittelfristige Zielvereinbarung* vornimmt. Diese Vereinbarung hat die Umsetzung der Zielvorgaben in einzelne Maßnahmen zum Gegenstand. Die regionale Wirtschaftsförderung und die Steuerung des regionalen Fachkräftebedarfs sind dabei zentrale Orientierungspunkte des Beirats. Bei der Anstellung von Leitungspersonal im Job-Center hat der Beirat ein Vetorecht. Mitglieder des Beirates sind VertreterInnen der regionalen Wirtschaft und des Handels, der Kommunen und von den Kommunen benannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens im Arbeitsamtsbezirk, der Gewerkschaften, der Arbeitgeber und der Erwerbslosen zu gleichen Teilen.

Darüber hinaus handelt das Job-Center in Eigenverantwortung und ist eine **verordnungsfreie Zone**. Die Rechte derjenigen, die Leistungen des Job-Centers beziehen, werden von einem Ombudsmann bzw. einer Ombudsfrau wahrgenommen. Diese hat in der Geschäftsführung des Job-Centers und im Beirat ein Anhörungsrecht.

Eine **Ethik der Unterstützung** legt einen Verhaltenskodex fest, an den sich die FallmanagerInnen in den Job-Centern zu halten haben und die einen gleichberechtigten Umgang zwischen FallmanagerInnen und Erwerbslosen garantieren.

Um eine **effektive Umsetzung** der **Ziele** zu erreichen, wird Job-Center und Beirat die Zusammenarbeit mit Unternehmensberatungen und eine regelmäßige Evaluation der Arbeit empfohlen.

## 3. Eigeninitiative

Ausdrückliche Aufgabe der Job-Center wird es sein, die Eigeninitiative der Erwerbslosen zu ermöglichen und zu fördern. Die Erwerbslosen erhalten die Möglichkeit

- a) sich für die Entwicklung einer **Beschäftigung in Eigeninitiative** zu entscheiden
- b) sich für vorgegebene Angebote des Job-Centers im Rahmen einer **Eingliederungsvereinbarung** zu entscheiden (Konzept "Fördern und Fordern")
- c) nachzuweisen, dass sie **dem Arbeitsmarkt vorübergehend nicht zur Verfügung** stehen

### (a) Beschäftigung in Eigeninitiative

Startet der oder die Erwerbslose eine *Beschäftigung in Eigenregie*, so wird das Job-Center *zeitlich befristet* seiner aktiven Vermittlungsaufgabe enthoben. Die Dauer der Befristung wird zwischen Job-Center und Erwerbloser in einem **Beschäftigungsvertrag** festgehalten. Dieser kann nach Ablauf der vereinbarten Frist (maximal ein Jahr) bis zu einer Gesamtlaufzeit von zwei Jahren verlängert werden. Innerhalb des zweiten Jahres muss die oder der Erwerbslose nachweisen, dass durch die vorgenommene Beschäftigung eine Chance auf Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt besteht. Die *Art der Beschäftigung* wird im Beschäftigungsvertrag festgehalten. Bei unverschuldeter Nicht-Einhaltung des Vertrages muss ein neues Vertragsverhältnis mit dem Job-Center begründet werden. Bei vorsätzlicher Nicht-Einhaltung greifen Sanktionen. Bei Einhaltung des Vertrages erhält die Vertragschaffende für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses Leistungen nach dem ALG II sowie je nach Art des Beschäftigungsverhältnisses bestimmte Sonderleistungen. Für die Vertragschaffenden leistet das Job-Center Unterstützung bei der Vermittlung von Kinderbetreuung.

Der Inhalt einer *Beschäftigung in Eigenregie* wird durch die Erwerblose dem Job-Center präsentiert und kann anschließend Vertragsgegenstand werden. Aufgabe des Job-Centers bleibt es, die Grundsicherung in Form des Arbeitslosengeld II und *beschäftigungsfördernde Hilfen* auszuzahlen oder anzubieten, die es selbst weiter ausgestalten kann.

Aufgabe der Erwerbslosen ist die eigenständige Schaffung eines Angebotes mit Unterstützung durch das Job-Center oder durch neu geschaffene gesetzliche Rahmenbedingungen:

### **Ich-AG**

Die Ich-AG ist bereits Regelinstrument der Arbeitsförderung und wird genauso wie andere Formen der Förderung von Existenzgründung allen Erwerbslosen zugänglich gemacht.

### **Erwerbslose machen sich selbstständig**

Neben der Ich-AG gibt es mit dem Übergangsgeld eine weitere Fördermöglichkeit für die Existenzgründung Erwerbsloser. Steuerliche Erleichterungen und die Abschaffung des Meisterzwanges für einfache Tätigkeiten erlauben es Arbeitslosen, Geschäftsfelder, die heute im Wesentlichen in Schwarzarbeit erledigt werden, zu erschließen.

### **Transfereinkommen als Zuschuss**

Das Job-Center kann einen zeitlich befristeten Lohnkostenzuschuss für Langzeitarbeitslose in Höhe der Unterstützungsleistung an einen Arbeitgeber zahlen.

### **Eigenverantwortliche Stellensuche**

Erklärt sich der oder die Erwerblose zur eigenverantwortlichen Stellensuche bereit, kann sie die entsprechende Infrastruktur des Job-Centers in Anspruch nehmen (Internetauftritt, Internetrecherche, Erstattung von Bewerbungskosten, Bewerbungstraining; Kursangebote zur Erweiterung der persönlichen Kompetenzen). Über die Form der Eigeninitiative ist regelmäßig Rechenschaft abzulegen. Vermittlungsunterstützende Kursangebote des Job-Centers oder von ihm beauftragter Träger können nach eigenem Bedürfnis besucht werden.

### **Fortbildung aus Eigenmitteln**

Vorhandenes Vermögen kann bei eingetretener Arbeitslosigkeit, die nicht selbst verschuldet ist (keine Sperrzeit) zur individuellen Fortbildung über die Bezugsdauer des Arbeitslosengeld I hinaus genutzt werden, ohne auf Leistungen nach dem ALG II angerechnet zu werden. Der Inhalt der Fortbildung ist freigestellt. Über den fortlaufenden Erfolg der Teilnahme ist Rechenschaft abzulegen.

### **Bürgerschaftliches Engagement**

Eingetragene gemeinnützige Vereine, Körperschaften des Öffentlichen Rechtes, anerkannte Träger der Wohlfahrtspflege, anerkannte Religionsgemeinschaften, anerkannte Träger von FSJ, FÖJ oder Zivildienst, die Kommunen, die Volkshochschulen, Schulen, Universitäten und von den Job-Centern in Zusammenarbeit mit den Kulturdezernaten der Kommunen im Arbeitsamtsbezirk akkreditierte kulturelle Einrichtungen erhalten die Möglichkeit, Erwerblose ehrenamtlich befristet zu beschäftigen. Nachweis der Beschäftigung ist ein Vertrag, der Inhalt und Dauer der Tätigkeit festlegt. Die Tätigkeit hat mindestens 19,25 Stunden zu umfassen. Für die Dauer der Beschäftigung zahlt das Job-Center den ehrenamtlich Beschäftigten einen Zuschuss zu Fahrtkosten und einen um 50 Prozent erhöhten Beitrag zur Rentenversicherung nach ALG II. Aufwandsentschädigungen werden bis zu einer Höhe von 200 € (bei Vollzeitbeschäftigung) nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

### **Betriebliche Trainingsmaßnahme**

Erwerbslose erhalten die Möglichkeit, mit potenziellen ArbeitgeberInnen einen Praktikumsvertrag abzuschließen. Das Praktikum muss mindestens 19,25 Stunden wöchentlich umfassen. Für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses übernimmt das Job-Center die Erstattung von Fahrkosten und einem um 50 Prozent erhöhten Beitrag zur Rentenversicherung nach ALG II. Ein vom Arbeitgeber gezahltes Taschengeld wird bis zu einer Höhe von 200 € (bei Vollzeitbeschäftigung) nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

### **Befristetes Einstiegsgeld**

Für einen befristeten Zeitraum können Erwerbslose erklären, dass sie von der Möglichkeit des Einstiegsgeldes Gebrauch machen wollen. In dem Fall können sie jeden zweiten hinzuverdienten Euro bis zu einer festzulegenden Gesamtgröße behalten. 400-Euro-Jobs können auch Inhalt des Einstiegsgeldes sein. Ob die AntragstellerIn durch das Einstiegsgeld eine weiterführende Perspektive erhalten kann, stellt das Job-Center fest.

Legt sich die LeistungsbezieherIn fest, für den Zeitraum eines Jahres neben den besonderen Leistungen lediglich 75 Prozent des ALG II in Anspruch nehmen zu wollen, bleiben 400 € komplett anrechnungsfrei. Hierdurch werden Minijobs (400 €) und Midijobs (400 - 800 €) noch attraktiver. Diese Möglichkeit steht LeistungsbezieherInnen immer über den Weg einer einfachen Erklärung offen.

### **Tageselternnetz**

LeistungsbezieherInnen nach ALG II können bei festgestellter persönlicher Eignung TeilnehmerInnen am Tageselternnetz des Job-Center werden. Zusätzlich zum ALG-II können sie bei einer Arbeitsleistung von bis zu 40 Wochenstunden 1 Euro pro Stunde hinzuverdienen (d.h. monatlich bis zu 180 €), die nicht auf das ALG II angerechnet werden. Zugleich ergänzt das Tageselternnetz Vermittlungsangebote zur Kinderbetreuung durch das Job-Center.

### **Markt der Fähigkeiten**

KundInnen der Job-Center können ihre Fähigkeiten auf dem *Markt der Fähigkeiten* anderen KundInnen der Job-Center anbieten. Hierdurch entstehen kostenneutrale Fortbildungsangebote, die das Job-Center anbieten kann. Für die Organisation der Räume und Arbeitsmittel ist das Job-Center zuständig. TeilnehmerInnen verpflichten sich verbindlich zur Teilnahme an den Kursen, DozentInnen werden durch Betreuungsgespräche und kurze Fortbildungssequenzen gefördert und erarbeiten gemeinsam mit dem Job-Center sinnvolle Kursangebote, die der persönlichen, beruflichen und soziokulturellen Fortentwicklung der KundInnen der Job-Center dienen.

### **Aktive Nutzung von Angeboten der Job-Center**

Erwerbslose können von sich aus Vorschläge zur persönlichen Weiterentwicklung machen, die vom Job-Center gefördert werden sollen oder Weiterbildungsgutscheine in Anspruch nehmen, um sich selbst einen Fortbildungsplatz zu suchen. Einzelne Bausteine aus Angeboten des Job-Centers können in Eigenregie mit anderen Ansätzen zur Integration kombiniert und Inhalt eines Beschäftigungsvertrages mit dem Job-Center werden.

### **Erwerbslose gehen stiften**

Auf kommunaler Ebene können durch engagierte BürgerInnen Stiftungen zur Beschäftigungsförderung begründet werden, die einer besonderen Förderung durch die Job-Center unterliegen. Erwerbslose, die sich am Aufbau eines Stiftungswerkes persönlich beteiligen wollen, können hierüber einen befristeten Beschäftigungsvertrag mit dem Job-Center abschließen.

## (b) Eingliederungsvereinbarung

Ziel der Eingliederungsvereinbarung ist es, **Schritte in Richtung erster Arbeitsmarkt oder zu einer besseren gesellschaftlichen Teilhabe** gangbar zu machen. Bevor ein formeller Eingliederungsvertrag abgeschlossen wird, werden die Fähigkeiten und Erfahrungen jedes Einzelnen genauso erschlossen, wie das regionale *Hilfepotenzial des Job-Centers*. Dabei wird auch auf die Möglichkeit der *Eigeninitiative* hingewiesen.

Anschließend erarbeiten Fallmanager/in und Erwerbslose gemeinsam ein individuelles Angebot. Es bietet einen **Hilfeplan**. Dieser macht die Gestaltung des Hilfeprozesses transparent. Zum Angebot gehören Zwischenauswertungen, bei denen die Prozesse rekapituliert und Änderungen in der Hilfeplanung vorgenommen werden. Erwerbslose und FallmanagerInnen legen im Hilfeplan gegenseitige Verpflichtungen fest. Kommt eine Seite ihrer Verpflichtung nicht nach, erwachsen daraus Sanktionen. **Fördern und Fordern** gilt für beide Seiten gleichermaßen. Die Verantwortung für die individuelle Gestaltung und Erfüllung des Hilfeplanes liegt bei den Erwerbslosen selbst wie bei den Job-Centern, dabei stehen Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Erwerbslosen im Vordergrund.

Ziel des Hilfeplanes ist die Entwicklung und Umsetzung der individuellen Möglichkeiten zum Einstieg in Beschäftigung. Liegt eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt nahe, wird diese als ebenso großer Erfolg gewertet, wie relevante Integrationsschritte bei anderen Erwerbslosen, die nicht sofort in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden können.

### **Angebote des Job-Centers können unter Anderem sein:**

- Aktive Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt
- Vermittlung in Projekte des zweiten Arbeitsmarktes (Beschäftigungs-Förderungs-Gesellschaften)
- persönliche und psychosoziale Hilfen (Entschuldung, persönliche Betreuung durch SozialarbeiterInnen)
- Maßnahmen der Gesundheitsförderung (Rehabilitationsleistungen, wenn kein Leistungsanspruch gegenüber einem Rentenversicherungsträger besteht)
- befristete Hilfen zur Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit (z.B. Trainingsmaßnahmen)
- Fort- und Weiterbildung
- Beschäftigung durch eine Personal-Service-Agentur
- "Job auf Probe" (auf ein Jahr befristeter Job für Langzeitarbeitslose, der rechtlich wie eine Probezeit ohne gesetzliche Kündigungsfristen behandelt wird / Vertrag zwischen Job-Center und Arbeitgeber)
- Erwerb eines Führerscheins
- Erwerb eines Schulabschlusses und Übergang in BaföG-Förderung
- Vermittlung eines Platzes zur Kinderbetreuung
- Beschäftigung während einer Weiterbildung oder eines Sabbaticals von ArbeitsplatzinhaberInnen
- Sprachkurse; EDV-Fortbildung
- Maßnahmen der beschäftigungsförderlichen Kompetenzentwicklung (z.B. Bewerbungsberatung und -training, Rhetorikkurse, Stilberatung)

**(c) Personen, die dem Arbeitsmarkt vorübergehend nicht zur Verfügung stehen**

Wer nachweisen kann, dass er oder sie in absehbarer Zeit eine Ausbildung antritt, ein Studium aufnimmt oder sich in einer anderweitig befristeten **Übergangsphase zu einer dauerhaft anderen Lebenssituation** befindet, erhält die volle Leistung nach dem ALG II. Die entsprechenden Erwerbslosen werden in den Statistiken gesondert aufgeführt.

Mütter während des Erziehungsurlaubes, Kranke und andere Erwerbsfähige, die aus nachvollziehbaren Gründen **befristet dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen**, beziehen weiterhin Leistungen nach dem ALG II und werden durch die Job-Center persönlich betreut.

Wer nicht nachweisen kann, dass er dem Arbeitsmarkt zeitweilig und begründbar nicht zur Verfügung steht, dem wird in einem gesonderten Verfahren die **Unterstützung für Wohnen, Nahrungsmittel und Kleidung** gewährt. Diese erfolgt in Zusammenarbeit mit Trägern der öffentlichen Wohlfahrtspflege und mit entsprechender sozialpädagogischer Betreuung. Ziel der Sozialarbeit ist die Re-Integration in Angebote des Job-Centers. Bei nachgewiesener Schwarzarbeit wird die Leistung ganz entzogen. Die Kooperation mit dem Job-Center kann jederzeit wieder aufgenommen werden.